

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Armeematerial durch RUAG AG (AGB Armeematerial)

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese AGB Armeematerial regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung für den Verkauf von Armeematerial aus Beständen der Schweizer Armee durch RUAG AG ("RUAG").
- 1.2 Diese AGB Armeematerial gelten als angenommen, wenn der Käufer auf der Internetseite bestellt, in den entsprechenden Läden (ArmyLiQShop bzw. ArmyTechShop) einkauft oder an einer Versteigerung (Auktion) mitbietet.

2. Eigenschaften und Angebot

- 2.1 Bei dem Armeematerial handelt es sich um Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Bekleidung, Gerätschaften usw., die wie gesehen oder ab Platz angeboten werden. Das angebotene Armeematerial ist teilweise gebraucht oder unvollständig, teilweise längere Zeit gelagert, teilweise technisch veraltet und entspricht eventuell nicht den aktuell geltenden Sicherheitsbestimmungen. RUAG sichert deshalb an diesem Material keine Eigenschaften zu.
- 2.2 Das Armeematerial kann von den zivilen Bau- und Ausrüstungsvorschriften abweichen. Die gesetzlich erforderlichen Anpassungen und Nachrüstungen, Wartungsarbeiten und Reparaturen, um die zivilen Anforderungen für die Inbetriebnahme und den Gebrauch zu erfüllen, gehen vollumfänglich zulasten des Käufers. Fehlende Fahrzeugdokumente müssen durch den Käufer beschafft werden.
- 2.3 Das angebotene Armeematerial kann mit einem Rapport versehen sein, welcher über den Zustand des Materials Auskunft gibt. Falls ein Zustandsrapport besteht, sichert dieser nicht zu, dass allfällige Mängel vollständig erfasst sind.
- 2.4 Fahrzeugbesichtigungen und Probefahrten können keine durchgeführt werden.

3. Direktverkauf

- 3.1 Falls RUAG das Armeematerial im Direktverkauf anbietet, sei dies in den Läden oder online, gilt die Ware wie ausgestellt oder auf der Webseite publiziert als angeboten.
- 3.2 Die Bestellung der Ware bei Direktverkauf ist nur verbindlich, wenn RUAG sie dem Käufer innert 10 Tage per E-Mail bestätigt. Mit der Bestätigung seitens RUAG kommt der Kauf zustande.

4. Versteigerungen (Auktion)

- 4.1 Versteigerungen werden über das Internet durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind Personen, die (unbeschränkt) handlungs- und rechtsfähig sind. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.2 Wer an den Versteigerungen mitbieten will, muss sich zuvor online registrieren und durch Anklicken des entsprechenden Feldes die gültigen Verkaufsbedingungen akzeptieren. Ein Anspruch auf Registrierung und Freischaltung besteht nicht. RUAG ist jederzeit berechtigt, Personen von der Gebotsabgabe auszuschliessen und die Registrierung zu widerrufen.
- 4.3 Gebote können nur bis zum Ablauf des Gebotstermins abgegeben werden. Bieterinnen und Bieter bleiben an das Gebot gebunden, sofern dieses nicht überboten wird. Der Verkaufszuschlag bei einer Versteigerung erfolgt an den Meistbietenden. Ein Anspruch auf Zuschlagserteilung besteht nicht.
- 4.4 Mit dem Zuschlag kommt der Kauf zustande. Ein Rücktritt ist nicht zulässig.

5. Vergütung

- 5.1 Die Verkaufspreise verstehen sich inklusive geltender Mehrwertsteuer (MwSt).
- 5.2 Falls das Armeematerial zu verpacken ist, wird RUAG die Kosten für das Material (Behälter, Palette, Rahmen etc.) separat in Rechnung stellen. Mit Ausnahme von Leergut im gleichen Umfang wird keine Verpackung zurückgenommen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Einkäufe in den Shops sind bis CHF 5000.– in bar bezahlbar. Höhere Vergütungen sind in der Regel mittels Zahlungskarte (EC, Kreditkarte) zu begleichen oder werden ausnahmsweise in Rechnung gestellt.
- 6.2 Bei Direktverkauf und Versteigerungen im Internet erhält der Käufer per E-Mail die Rechnung zugestellt, welche innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Erhalt zu bezahlen ist. Der Rechnungsbetrag ist ohne jeden Abzug vollständig an RUAG zu leisten. Allfällige Spesen, Gebühren usw. für die Überweisung trägt der Käufer.
- 6.3 Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Käufer ohne Weiteres im Zahlungsverzug. In diesem Fall kann RUAG Zinsen in Höhe von 5 Prozent p.a. berechnen, Mahnspesen bzw. Bearbeitungsgebühren erheben und ihre fälligen Leistungen aus allen mit dem Käufer abgeschlossenen Kaufverträgen zurückhalten. RUAG kann ausserdem vom Vertrag zurücktreten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und/oder das Armeematerial wieder zum Verkauf anbieten.

7. Abholung

- 7.1 Der Käufer erhält nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrages eine Zahlungsbestätigung und unter Umständen eine Abholvollmacht mit einer Abholfrist von 20 Arbeitstagen.
- 7.2 Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Ware innerhalb der Abholfrist unter Vorlage der Zahlungsbestätigung und/oder Abholvollmacht abzuholen, sofern nicht abweichende Fristen in der Ausschreibung benannt sind. Diese Abnahmeverpflichtung gehört zu den Hauptleistungspflichten des Käufers. Der Käufer hat den Abholtermin (gem. Rechnungsangaben) rechtzeitig vorher mit der Lagerstelle zu vereinbaren.
- 7.3 Wird die Ware nicht fristgerecht und bestimmungsgemäss abgeholt, haftet der Käufer auch für die zufällige Beschädigung oder den zufälligen Untergang der Ware. Bei gewissem Armeematerial sind unter Umständen Standplatzgebühren fällig, die bei Abholverzug anfallen und in Rechnung gestellt werden.
- 7.4 Der Käufer hat die für Verladung und Transport notwendigen Arbeitskräfte und Gerätschaften zu stellen und gegebenenfalls anfallende Kosten der Zollbehandlung zu zahlen.
- 7.5 Sofern der Käufer Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat und das Armeematerial ins Ausland geliefert wird, erfolgt die Rückerstattung der Mehrwertsteuer, nachdem die Ausgangszollstelle der RUAG die elektronische Veranlagungsverfügung übermittelt hat. Der Erstattungsbeitrag verfällt, wenn die geforderten Nachweise nicht innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungsdatum bei der RUAG vorliegen. Die Verpflichtung des Käufers zur Vorlage der Nachweise wird hierdurch nicht berührt.

8. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit dem Zustandekommen des Kaufes auf den Käufer über.

9. Gewährleistung

- 9.1 RUAG übernimmt weder eine Gewährleistung für das verkaufte Armeematerial noch eine Verantwortung für die jederzeitige Verfügbarkeit ihrer Website bzw. für technische Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit dem Internet.
- 9.2 Die Beachtung von Sicherheits-, Zulassungs- und Umweltschutzvorschriften sowie die Einholung von Betriebslaubnissen sind Sache des Käufers.
- 9.3 Das Armeematerial wird weder umgetauscht noch zurückgenommen.

10. Haftung

- 10.1 RUAG haftet ausschliesslich für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Vertragsverletzungen.
- 10.2 RUAG haftet nicht für Schäden, die durch das Verhalten von anderen im Zusammenhang mit der Nutzung oder dem Missbrauch des Internet Marktplatzes entstehen.

11. Bewilligungen und Exportbestimmungen

- 11.1 Das zum Verkauf angebotene Material ist aus Beständen der Schweizer Armee und kann teilweise den Bestimmungen der Exportkontrolle unterliegen. In der Schweiz ist das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO für die Exportkontrolle zuständig und ist Bewilligungsbehörde.
- 11.2 Falls der Käufer Armeematerial exportieren will, welches gesetzlichen Ausfuhrbeschränkungen bzw. Exportkontrollen unterliegt, wird RUAG unter Mithilfe des Käufers die Exportformalitäten abwickeln, sofern der Export innerhalb von 2 Monaten seit dem Kauf erfolgt. RUAG übernimmt keine Verantwortung, falls eine benötigte Exportbewilligung nicht erteilt oder diese widerrufen wird und behält sich vor, dem Käufer die Gebühren für die Zweiterstellung in Rechnung zu stellen.
- 11.3 Falls der Käufer die Ware erst nach Ablauf der 2 Monate seit dem Kauf exportieren will, so hat er selbst für die Einholung der erforderlichen Bewilligungen zu sorgen.
- 11.4 Der Käufer verpflichtet sich, alle anwendbaren Exportbestimmungen einzuhalten, und legt RUAG auf Verlangen alle hierfür relevanten Informationen offen. Diese Verpflichtung gilt auch nach der Abwicklung des Kaufs.

12. Datenschutz

- 12.1 Im Zusammenhang mit dem diesen AGB unterliegenden Vertrag kann jede Partei Zugang zu personenbezogenen Daten (z.B. Name, Funktionen, Business Units, Vertragsdetails und Kommunikationsdaten) von Mitarbeitenden, Vertretern, Beratern, Agenten, Auftragnehmern und anderem Personal („Personal“; „Personaldaten“) der anderen Partei erlangen. Die Parteien stimmen zu, dass sie bezüglich solcher Personaldaten jeweils als unabhängige Datenschutzverantwortliche handeln, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart. Personaldaten dürfen nur im Rahmen des anwendbaren Gesetzes bearbeitet werden, unter Anwendung angemessener Sicherheitsvorkehrungen (z.B. technische und organisatorische Vorkehrungen usw.), und nur zwecks Abschlusses und Ausführung des Vertrages, insbesondere Bestellungen, Zahlungsverarbeitung Zölle, Steuern, Import/Export-Management, Kundenbeziehungsmanagement, betriebliches Rechnungswesen und allgemeine administrative Zwecke. Jede Partei informiert ihr eigenes Personal über die Bearbeitung von Personaldaten durch die andere Partei entsprechend dem anwendbaren Recht. Weitere Informationen über die Datenverarbeitung bei RUAG sind in den entsprechenden Datenschutzhinweisen von RUAG erläutert (siehe Datenschutz | RUAG).
- 12.2 Personendaten werden nur für den Zweck und im Umfang, der für die Abwicklung des Kaufs erforderlich ist, bearbeitet. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an eine andere Gesellschaft im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern gesetzlich zulässig.

13. Compliance

- 13.1 Die Parteien verpflichten sich, keine finanziellen oder sonstigen Begünstigungen entgegen zu nehmen, wenn dafür vom Gebenden ein ungerechtfertigter Vorteil erwartet oder belohnt wird. Ebenso verpflichten sie sich, das im Rahmen der OECD abgeschlossene Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr analog im privatwirtschaftlichen Verkehr zu beachten.
- 13.2 Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeitenden und weitere zur Vertragserfüllung bezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung dieses Artikels.
- 13.3 Verletzt eine der Parteien vorstehende Compliance-Pflichten, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, insgesamt jedoch höchstens CHF 50'000.00. Diese Zahlung befreit die jeweilige Partei nicht von ihren vertraglichen Verpflichtungen.**

14. Abtretung und Verpfändung

- 14.1 Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragen oder abgetreten werden. Davon abgesehen kann RUAG Rechte und Pflichten aus dem Verkauf jederzeit an eine andere Gesellschaft des RUAG Konzerns abtreten.
- 14.2 Die dem Käufer aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RUAG weder abgetreten noch verpfändet werden.

15. Verrechnung

Der Käufer hat keinen Verrechnungsanspruch.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Im Übrigen gilt materielles **schweizerisches Recht**, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen (insbesondere Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18.12.1987). Das Wiener Kaufrecht wird ausdrücklich wegbedungen.
- 16.2 Für alle aus dem Vertragsverhältnis oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten sind **ausschliesslich die ordentlichen Gerichte in Emmen, Schweiz, zuständig**.